



**Eine Videoüberwachung
ist stets als letzte mögliche
Maßnahme in Erwägung zu
ziehen.**



**Landesbeauftragte
für Datenschutz
und Akteneinsicht**

Wir helfen gerne
so können Sie uns
erreichen

Kontakt

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht**
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 356-0
Fax 033203 356-49
E-Mail Poststelle@LDA.Brandenburg.de

WWW.LDA.BRANDENBURG.DE

Stand: 2. aktualisierte Auflage, Juli 2018

Bilder: © Bru-nO/www.Pixabay.com
© tsmr/www.Pixabay.com

Videoüberwachung in der Nachbarschaft



**Hinweise der brandenburgischen
Aufsichtsbehörde für
Datenschutz**

Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Was ist erlaubt?

Spätestens wenn der Nachbar auf seinem Grundstück eine Überwachungskamera installiert und diese auch auf das Nachbargrundstück, den Gehweg oder die Straße richtet, hört der Spaß auf. Wer möchte schon gerne beim Sonnenbad im eigenen Garten oder beim Spaziergehen durch Überwachungskameras ständig beobachtet oder gar aufgezeichnet und damit einem permanenten Überwachungsdruck ausgesetzt werden. Nachbarn und Anwohner fühlen sich dann häufig in ihren Grundrechten verletzt und fragen sich, ob die Videoüberwachung zulässig ist.

Wann erlaubt das Gesetz eine Videoüberwachung?

Grundsätzlich ist eine auf andere Personen gerichtete Videoüberwachung durch nichtöffentliche Stellen – und damit auch durch Privatpersonen – nur zulässig, wenn alle betroffenen Personen eingewilligt haben oder sie auf eine gesetzliche Erlaubnisnorm gestützt werden kann.

Eine solche Erlaubnisnorm, kann im Einzelfall Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sein.

Danach ist eine Videoüberwachung nur zulässig, wenn sie

- zur Wahrung berechtigter Interessen
- erforderlich ist und
- keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen überwiegen (Interessenabwägung).

Im Ergebnis bedeutet dies regelmäßig, dass die Überwachung eines eigenen, erkennbar abgegrenzten Grundstücks datenschutzrechtlich zulässig sein kann, nicht aber eine Videoüberwachung angrenzender Straßen, Plätze oder Gehwege. In besonderen Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Weitere Informationen zur Zulässigkeit einer Videoüberwachung und zu den erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen finden Sie im Kurzpapier Nr. 15 auf unserer Internetseite.

Welche Aufgaben hat die Landesbeauftragte?

Aufsichtsbehörde:

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 Abs. 1 DS-GVO und § 40 Bundesdatenschutzgesetz kontrolliert die Landesbeauftragte die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch nichtöffentliche Stellen, also auch durch Privatpersonen.

Insbesondere bei einer Videoüberwachung zwischen Nachbargrundstücken steht für Betroffene auch der Zivilgerichtsweg mittels Abwehr- und Unterlassungsansprüchen als effektives Mittel zur Verfügung, um sich zur Wehr zu setzen.

Ordnungsbehörde:

Eine datenschutzrechtlich unzulässige Videoüberwachung kann eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 83 Abs. 2 und 5 DS-GVO darstellen, die von unserer Behörde mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Unsere Empfehlung

Eine Videoüberwachung sollte stets die letzte mögliche Maßnahme und unter Berücksichtigung der Wirkung auf die Betroffenen gut überlegt sein. Um sich rechtlich abzusichern und Beschwerden von Nachbarn und Anwohnern zu vermeiden, sollten Privatpersonen in diesen Fällen

- den Erfassungsbereich einer Überwachungskamera auf das eigene, familiär genutzte und erkennbar abgegrenzte Grundstück beschränken,
- durch Schilder auf die Videoüberwachung hinweisen und
- die unmittelbaren Nachbarn über den Erfassungsbereich informieren.

Bei sogenannten Dome-Kameras kann aufgrund der Bauart der Erfassungsbereich von Außenstehenden nicht nachvollzogen werden. Daher empfehlen wir dringend, auf den Einsatz solcher Videokameras gänzlich zu verzichten.